Clubordnung

der

Abteilung Motorsport im Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V.
Ortsclub im ADAC

Inhaltsangabe:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck und Ziele	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Aufnahme in die Motorsportabteilung	Seite 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge in der Motorsportabteilung	Seite 3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft in der Motorsportabteilung	Seite 4
§ 7	Abzeichen der Motorsportabteilung	Seite 4
§ 8	Organe der Motorsportabteilung	Seite 4
§ 9	Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung	Seite 5
§ 10	Durchführung der Abteilungsversammlung	Seite 5
§ 11	Außerordentliche Abteilungsversammlung	Seite 6
§ 12	Die geschäftsführende Abteilungsleitung	Seite 6
§ 13	Kassenprüfer	Seite 7
§ 14	Satzungsänderungen (ADAC)	Seite 8
§ 15	Anerkennung der Satzung des Polizei-Sportverein Köln 1922 e.v.	Seite 8
§ 16	Auflösung der Motorsportabteilung	Seite 9
§ 17	Vermögensverwendung	Seite 8
§ 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 9
§ 19	Haftung	Seite 9
§ 20	Inkrafttreten der Clubordnung	Seite 9

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Die am 07.02.1958 in Köln gegründete Motorsportabteilung im Mehrsparten-Polizei-Sportverein Köln 1922 e. V. (nachfolgend „PolizeiSV Köln") führt den Namen

Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V. (PolizeiSV Köln 1922 e. V.)
Abteilung Motorsport
als Ortsclub im ADAC

Der Polizeisportverein Köln 1922 e. V., als Gesamtverein, hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 4453 eingetragen.

II. Der Motorsportbereich bildet eine Abteilung im Gesamtverein Polizeisportverein Köln 1922 e. V. und einen Ortsclub im ADAC im Sinne des § 4 der Satzung des ADAC Nordrhein e. V.

III. Das Geschäftsjahr des ADAC Ortsclubs richtet sich nach dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins und ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele

I. Die Abteilung Motorsport im PolizeiSV Köln als ADAC Ortsclub nimmt gegenüber seinem Gesamtverein eigenständige Aufgaben wahr. Sie regelt selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung und der Clubordnung ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch selbstständig über die Verwendung der ihr zufliessenden Mittel. Über die Clubordnung beschließt die Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub. Sie ist eine interne, die Abteilung bindende Ordnung, nicht jedoch Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins. § 11 der aktuellen Satzung des Gesamtvereins regelt die Rechte und Pflichten seiner Abteilungen, die durch diese Clubordnung nicht beeinträchtigt werden.

II. Zweck des ADAC Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein e. V. und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation. Der in § 2 der Satzung des Gesamtvereins „PolizeiSV Köln" festgelegte Vereinszweck ist hierdurch nicht berührt.

III. Die Motorsportabteilung des PolizeiSV Köln als ADAC Ortsclub

- erfüllt ihre Aufgabe u. a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen,
- fördert bei der Ausübung des Sports / bei der Durchführung von Clubveranstaltungen durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern,
- trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern und
- betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

IV. Die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub und ihre Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordrhein e. V. und / oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3
Mitgliedschaft

I. Jeder, der an den in § 2 dieser Clubordnung festgelegten Zwecken und Zielen interessiert ist und diese unterstützt, kann gemäß den Regelungen des Gesamtvereins auch Mitglied der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub werden. Ordentliche Mitglieder der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub können aber nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Darüber hinaus hat die Motorsportabteilung auch weitere (u. a. außerordentliche Mitglieder), die nicht Mitglied des ADAC sind.

II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub und haben die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

III. Zu Ehrenmitgliedern kann die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Motorsportabteilung erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Ehrenordnung des Gesamtvereins PolizeiSV Köln und die des ADAC gleichberechtigt nebeneinander.

IV. Im Übrigen bestimmt sich die Art der Mitgliedschaft nach der aktuellen Satzung des Gesamtvereins.

§ 4
Aufnahme als Mitglied in die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub

Die Aufnahme in die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub muss bei der Abteilungsleitung beantragt werden, die über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Im Übrigen sind die Regelungen zur Mitgliedschaft aus der aktuellen Satzung des Gesamtvereins analog anzuwenden.

§ 5
Mitgliedsbeiträge in der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub

Die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub erhebt zur Begleichung ihrer notwendigen Auslagen von den Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Zahlungsweise die Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des Gesamtvereins befindet. Diese können als Teil des Mitgliedsbeitrages des Gesamtvereins eingezogen werden. Mindestens die Grundmitgliedsbeiträge richten sich immer nach denen des Gesamtvereins und sind in den folgenden Beiträgen entsprechend enthalten.

Die Eintrittsgebühr beträgt	€ 5,00
Der Monatsbeitrag beträgt	€ 5,00
Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt monatlich mindestens	€ 6,00

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag für den ADAC ist von jedem Mitglied eigenverantwortlich zu entrichten.

Die vorgenannten Gebühren und Beiträge können bei Bedarf nach Prüfung und auf Vorschlag der Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Abteilungsversammlung geändert werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung dem Hauptvorstand des Gesamtvereins zur Zustimmung vorzulegen.

Die Eintrittsgebühr und Monatsbeiträge werden einmal jährlich in einer Summe für 12 Monate in der Mitte des jeweiligen Kalenderjahres im SEPA-Lastschriftverfahren bei den Mitgliedern eingezogen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft in der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub

I. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub endet mit dem Austritt aus der Abteilung / oder aus dem Gesamtverein. Im Übrigen erlischt die ordentliche Mitgliedschaft in der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub mit dem Austritt aus dem ADAC. Bei einem Austritt aus dem ADAC wird das Mitglied aber weiterhin als außerordentliches Mitglied des PolizeiSV Köln 1922 e.V., Abteilung Motorsport geführt. Für den Austritt in diesem Fall gelten die Regelungen der aktuellen Satzung des Gesamtvereins.

II. Ein ordentliches Mitglied der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub kann aus der Abteilung des ADAC Ortsclubs gestrichen werden, wenn dies im Interesse des ADAC Ortsclubs notwendig erscheint und die Streichung im Interesse des ADAC notwendig ist. Über die Streichung entscheidet die Abteilungsversammlung des ADAC Ortsclubs im Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Nordrhein e. V. Es gelten zudem die Regelungen der aktuellen Satzung des Gesamtvereins.

III. Die Regelungen der aktuellen Satzung des Gesamtvereins zum Ausschluss von Mitgliedern bleiben hiervon unberührt und finden analoge Anwendung in der Abteilung. Bei einer Streichung gemäß § 6 Absatz II wird das betreffende Mitglied im Gesamtverein weiter als außerordentliches Mitglied geführt.

IV. Austrittserklärungen sind schriftlich unter gleichzeitiger Rücksendung des Mitgliedsausweises an die Abteilungsleitung zu senden. Ein Austritt ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 7
Abzeichen der Motorsportabteilung

Die Abteilung Motorsport als ADAC Ortsclub führt (grundsätzlich):

- Fahrzeugwimpel
- PSV – MSA – Aufkleber
- PSV – MSA Stoffabzeichen

§ 8
Organe der Motorsportabteilung

Die Organe der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub sind:

8.1 die Abteilungsversammlung
8.2 a) die Abteilungsleitung bzw.
b) der Vorstand des ADAC Ortsclubs
Die personelle Besetzung von a) und b) ist deckungsgleich

§ 9
Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub

I. Die Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub ist das oberste Organ der Abteilung und des Ortsclubs und umfasst alle ordentlichen Mitglieder der Motorsportabteilung.

II. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein e. V. stattfinden und wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

III. Der Vorstand des ADAC Nordrhein e. V. ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub zu verständigen.

IV. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten

a) Bericht der Abteilungsleitung
b) Bericht des/der Kassierers / Kassiererin
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Feststellung der Stimmliste
e) Entlastung der Abteilungsleitung
f) Wahlen
g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
h) Anträge
i) Verschiedenes.

V. Im Rahmen der Abteilungsversammlung wählen die Mitglieder der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein e. V.
Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die auch Mitglieder im ADAC sind.

§ 10
Durchführung der Abteilungsversammlung

I. Der/die Abteilungsleiters/in o. sein/e Stellvertreter/in leitet die Abteilungsversammlung.

II. In der Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist grundsätzlich unzulässig; nur die Mitglieder der Abteilungsleitung können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

III. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und abgegebene ungültige Stimmen (Stimmzettel) werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

IV. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

a) Änderungen der Clubordnung
b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
c) Anträgen auf Abberufung eines Mitglied des Abteilung
d) Auflösung der Motorsportabteilung (gem. aktueller Satzung Gesamtverein)
e) Auflösung als ADAC Ortsclub (§ 16)

V. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
Die Abteilungsversammlung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

VI. Anträge zur Abteilungsversammlung können von der Abteilungsleitung und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Abteilungsleitungsmitgliedern oder Clubordnungsänderung gerichtet sind.

VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern der Abteilungsleitung unterzeichnet werden. Dem Gesamtverein und dem ADAC Nordrhein e.V. ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

VIII. Den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtverein, des ADAC Präsidiums und des Vorstandes des ADAC Nordrhein e.V. steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub beratend teilzunehmen.

§ 11
Außerordentliche Abteilungsversammlung

Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind von der Abteilungsleitung einzuberufen:

a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Nordrhein e.V.,
b) auf Anordnung des Vorstandes des PolizeiSV Köln,
c) auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Abteilungsmitglieder.

§ 12
Die geschäftsführende Abteilungsleitung / der Vorstand des ADAC Ortsclubs

I. Die Geschäftsführende Abteilungsleitung bzw. der Vorstand des ADAC Ortsclubs sind im Sinne dieser Clubordnung das gleiche Organ mit unterschiedlicher Bezeichnung und gleicher personeller Besetzung (kurz „Abteilungsleitung" genannt). Sie besteht aus:

1. der/die Abteilungsleiter/in
2. der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassierer/in
5. der/die Sportleiter/Sportleiterin
6. der/die Gerätewart/Gerätewartin
7. der/die Pressesprecher/Pressesprecherin

II. Je zwei der Mitglieder der Abteilungsleitung vertreten die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub gemeinsam. Die Mitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch im Innenverhältnis dem ADAC Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung der/des Abteilungsleiters/in zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter der/des Abteilungsleiters/in bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

III. Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom/von der Abteilungsleiter/in einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

IV. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Abteilungsleiters/in den Ausschlag.

V. Die Abteilungsleitung vertritt die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Abteilungsversammlung unter Einhaltung der Satzung bzw. der Richtlinien des ADAC Nordrhein e. V. sowie der Satzung des Gesamtvereins.

VI. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglied des Gesamtvereins sein und werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren zur Wahl: Abteilungsleiter/in und Kassierer/in. In den ungeraden Kalenderjahren stehen die übrigen Mitglieder zur Wahl.

VII. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung aus, können deren verbliebenen Mitglieder für eine Übergangsphase bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung ein Mitglied als „Ersatz" kommissarisch berufen bzw. die Aufgaben einem anderen Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung übertragen. Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung erforderlich. Scheiden mehr als zwei Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung vor Ende der Legislaturperiode aus, so ist zeitnah eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

VIII. Die Zusammenlegung von Funktionen der Abteilungsleitung ist mit Ausnahme der Funktionen der/des Abteilungsleiter/s und dessen/deren Stellvertreter/in zulässig.

IX. Mittel der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub dürfen nur für satzungsgemäße bzw. Zwecke dieser Clubordnung verwendet werden. Mitglieder und Funktionsinhaber/innen erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Jedoch können Aufwandsentschädigungen / Sonstige Vergütungen entrichtet werden. Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst der Abteilung können nach Beschluss der Abteilungsleitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden (sog. Ehrenamtspauschale). Inhaber von Funktionen oder Mitglieder haben Anspruch auf Er satz der im Interesse des ADAC Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Abteilungsleitung.

X. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Angestellte des ADAC e.V., des ADAC Nordrhein e.V., eines anderen ADAC Regionalclubs oder des ADAC Ortsclubs, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge ihr Sitz-, Stimm- sowie aktives / passives Wahlrecht.

XI. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordrhein e.V. geführt werden.

§ 13
Kassenprüfer/innen

Die ordentliche Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. In jedem Jahr ist eine (-r) der beiden zu wählen. Sie dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und nicht der Abteilungsleitung angehören. Den Kassenprüfern/innen) obliegt die Prüfung der Finanzwirtschaft der Abteilung Motorsport anhand der einschlägigen Unterlagen. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Abteilungsversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist die geschäftsführende Abteilungsleitung vorab zu unterrichten.

§ 14
Satzungsänderungen (ADAC)

I. Die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub übernimmt in seine Clubordnung auf Verlangen des ADAC Nordrhein e. V. die von ihm festgelegten Mindesterfordernisse an eine Clubordnung von ADAC Ortsclubs in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern sie nicht gegen die Satzung des Gesamtvereins PolizeiSV Köln verstößt.

II. Anträge auf Änderungen der Clubordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden von der Abteilungsleitung geprüft und der Abteilungsversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein derartiger Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC Nordrhein e. V. sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15
Anerkennung der Satzung des Gesamtvereins Polizei-Sportverein Köln 1922 e. v.

Die Abteilung Motorsport als ADAC Ortsclub gibt sich auf Grundlage der aktuellen Satzung des PolizeiSV Köln diese Clubordnung, die die Besonderheiten der Abteilung regelt. Sie ist somit gemeinsam mit der Satzung des Gesamtvereins und der Regelungen des ADAC die Grundlage der Arbeit in der Abteilung. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig. Im Zweifel findet die Vereinssatzung analoge Anwendung in der Clubordnung. Die Regelungen der Satzung des PSV Köln 1922 e. V. zu den Vereinsabteilungen (insbesondere § 11) werden hiermit ausdrücklich anerkannt. Die Abteilung vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber dem Gesamtverein. Änderungen der Clubordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Gesamtverein.

§ 16
Auflösung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub

I. Die Auflösung der Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Weiteres bestimmen die Regelungen der Satzung des Gesamtvereins.

II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Abteilungsversammlung Liquidatoren.

§ 17
Vermögensverwendung

Sofern die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub über ein vom Gesamtverein losgelöstes Vermögen verfügt, fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des ADAC Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Vorhandenes Vermögen, welches nicht aus Mitteln des ADAC entstanden ist, geht bei Auflösung der Motorsportabteilung an den Gesamtverein über.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Vereinssitz des Gesamtvereins.

§ 19
Haftung

Die Motorsportabteilung als ADAC Ortsclub haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht bei Schäden oder (Verkehrs-)Unfällen oder bei Diebstählen bei sportlichen Veranstaltungen.

§ 20
Inkrafttreten der Clubordnung

Diese Clubordnung tritt aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Abteilungsversammlung vom 02.02.2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung in ihrer letzten Fassung vom 06.02.2012.

Köln, den 02.02.2015

Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V.
Abteilung Motorsport als
Ortsclub im ADAC

(Abteilungsleiter)